

30.01.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2022/297

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Widmung der Park+Ride-Anlage Bahnhof Hagen, Gemarkung Hagen, in 31535 Neustadt a. Rbge., nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	22.02.2023 -							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	20.03.2023 -							
Verwaltungsausschuss	27.03.2023 -							

Beschlussvorschlag

Die im Lageplan gelb gekennzeichnete Fläche „Park+Ride-Anlage Bahnhof Hagen (P+R-Anlage)“, bestehend aus dem Flurstück 14/11, Flur 5, Gemarkung Hagen, wird gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkung als Gemeindestraße/Parkplatz gewidmet.

Die P+R-Anlage beginnt und endet mit einer Zu-/Abfahrtstraße südlich des Flurstücks 74/7 an der Einmündung zur Kreisstraße K 301 - Zum Bahnhof. Die gesamte Fläche der P+R-Anlage Bahnhof Hagen beträgt 3.768 m².

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die o. g. Park+Ride-Anlage mit Zufahrtstraße von der DB Station & Service Aktiengesellschaft erworben. Nunmehr soll die Straßenverkehrsfläche/Parkplatzfläche gewidmet werden. Ziel ist es, durch eine Widmung den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wegen und Plätzen für die Allgemeinheit zu gestatten und die angrenzenden Grundstücke zu erschließen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2023 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 5460660		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0 EUR	0 EUR
Aufwand/Auszahlung	0 EUR	5.800 EUR
Saldo	0 EUR	- 5.800 EUR

Begründung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die P+R-Anlage Bahnhof Hagen mit Zufahrtstraße von der DB Station & Service Aktiengesellschaft durch einen rechtskräftigen Kaufvertrag im April 2021 erworben.

Nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ist für die Widmung Voraussetzung, dass der Träger der Straßenbaulast des der Straße dienenden Grundstückes Eigentümer der Fläche ist.

Die im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche dient dem ortsgebundenen Verkehr und ist aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße/Parkplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG einzustufen.

Die Verwaltung schlägt vor, die im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche ohne Einschränkung gemäß § 6 des NStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Durch den förmlichen Widmungsakt wird die Öffentlichkeit der Straßen und Wege im Rechtssinne begründet. Die Widmung ist von der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast auszusprechen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist gut versorgt. Wir fördern die Mobilität für alle.

Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Widmung der Flächen kommen auf die Stadt Neustadt a. Rbge. zusätzliche Kosten für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung, Instandhaltung und Abschreibungen zu. Diese werden auf ca. 5.800,00 € jährlich geschätzt und belasten das Produkt 5460660, Parkeinrichtungen und ÖPNV-Anlagen.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 27.03.2023 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage öff. Lageplan